Reglement

Reisekostenbeteiligung für Athlet:innen durch die Swiss Karatedo Union (SKU)

ZWECK

Athlet:innen sollen frühzeitig und gezielt von der SKU gefördert werden. Zu diesem Zweck kann sich die SKU an den Reisekosten und sonstigen Ausgaben beteiligen.

ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

Anspruchsberechtigt sind Athlet:innen aus Clubs, welche Direktmitglied der SKU sind. Der Club muss seit mindestens 5 Jahren der SKU angehören und darf keine Schulden gegenüber der SKU aufweisen. Athlet:innen, welche einem Club einer Untersektion der SKU angehören, haben keinen Anspruch auf Unterstützungsleistungen.

Unterstützungsberechtigt sind Teilnahmen an:

a. EKF Europameisterschaften

b. WKF Weltmeisterschaften

c. Stil Welt- und Europameisterschaften

Es gibt zwei Möglichkeiten:

A. VON DER SKF ZUR REPRÄSENTATION DER SCHWEIZ SELEKTIONIERTE ATHLET:INNEN OHNE FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG DURCH DIE SKF:

Ein Athlet/eine Athletin kann im Verlauf seiner/ihrer sportlichen Karriere maximal dreimal einen finanziellen Unterstützungsbeitrag beantragen. Über die Gewährung einer zusätzlichen, ausserordentlichen Unterstützungsleistung entscheidet der SKU-Vorstand auf entsprechenden Antrag frei.

Der Maximalbetrag, welcher einem Athleten/einer Athletin pro Wettkampf ausgezahlt werden kann, beläuft sich auf 50 % seiner/ihrer Auslagen, darf jedoch CHF 2'000.– nicht übersteigen.

B. VON DER SKF ZUR REPRÄSENTATION DER SCHWEIZ SELEKTIONIERTE ATHLET:INNEN MIT FINANZIELLER UNTERSTÜTZUNG DURCH DIE SKF:

Der Athlet/die Athletin kann eine finanzielle Unterstützung für nicht von der SKF übernommenen und aufgrund dessen von dieser dem Athleten/der Athletin direkt in Rechnung gestellten Kosten beantragen.

Der Maximalbetrag, welcher einem Athleten/einer Athletin pro Wettkampf ausgezahlt werden kann, beläuft sich auf 50 % des von der SKF in Rechnung gestellten Betrags, darf jedoch CHF 400.– nicht übersteigen.

BEITRAGSBERECHTIGUNG

Das Gesuch um Unterstützungsleistungen muss dem Sekretariat der SKU rechtzeitig – d.h. spätestens eine Woche vor dem Wettkampf – eingereicht werden. Nachträglich und somit verspätet eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Dem schriftlichen Gesuch um Unterstützungsleistungen ist das Selektionsaufgebot beizulegen.

Der Unterstützungsbeitrag wird jeweils nach dem Wettkampf auf Vorlage entsprechender Belege sowie einer schriftlichen Kostenzusammenstellung ausgezahlt.

Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Unterstützungsleistungen durch die SKU. Ein Unterstützungsbeitrag wird durch die SKU nur geleistet, sofern die vorstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind und es die wirtschaftliche Situation der SKU erlaubt.

Die Unterstützungsleistungen für Athlet:innen müssen im Jahresbudget der SKU budgetiert und durch die Generalversammlung der SKU bewilligt werden.

Präsident der SKU	Vize-Präsidentin der SKU
Silvio Rapelli	Stéphanie Moix

Bern, 25. April 2026

Überarbeitung der bisherigen Fassung vom 21. Juni 2025; ersetzt alle bisherigen Fassungen

Provisorisch zur Kenntnisnahme genommen durch die Generalversammlung der SWISS KARATEDO UNION vom 25. April 2026.